Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS AF 2 (S. 226-228)**
Titel	**Verbesserung eines in das Gesetz vom 3ten Junii 1803, betreffend die Organisation der Friedensrichter und Zunftgerichte (Tom. I. Heft I. pag. 60. dieser Sammlung) eingeschlichenen Irrthums.**
Ordnungsnummer	
Datum	08.01.1805

[S. 226] Auf angehörte sorgfältige Weisung der Justiz- und Polizey-Commißion vom 29. Decembris a. p., worinn dieselbe, aus Veranlaassung eines an sie gelangten Spezialfalls, den Kleinen Rath befragt, ob die Rechtswohlthat, seine Sache, falls man aussert dem betreffenden Zunftkreis wohnhaft sey, ohne persönliche Erscheinung durch Bevollmächtigten dem Zunftgericht vortragen lassen zu dürfen, dem Kläger oder dem Beklagten zu gut komme? –, wurde einmüthig befunden, daß sich in das zweyte Lemma des 7ten §. des Abschnitts B. in dem, die Organisation der Friedensrichter und Zunftgerichte betreffenden Gesetz vom 3ten Junii 1803. ein wesentlicher Irrthum eingeschlichen habe, und daß das benannte zweyte Lemma auf die klagende, nicht auf die beklagte Parthey Bezug habe, mithin die dießfällige Redaction auf nachfolgende Weise abgeändert seyn solle:

«Wann aber die klagende Parthey aussert dem Zunftkreis des Gerichts wohnhaft ist, so steht es ihr frey, persönlich zu erscheinen, oder // [S. 227] durch einen Bevollmächtigten ihre Sache dem Richter vortragen zu lassen.»

Nach Anleitung dieser Erläuterung wird die Justiz- und Polizey-Commißion, sowohl die neulich an sie gelangte, als allfählig hinkönftige Einfragen zu verbescheiden belieben.

Auch soll die gegenwärtige Erläuterung zu wissentlichem Verhalt der Zunftgerichte und des rechtsbedürftigen Publici, dem nächst herauskommenden Heft der officiellen Gesetzes-Sammlung beygerückt werden.

Zürich, den 8ten Jenner 1805.

Im Namen des Kleinen Raths unterzeichnet:
Der Erste Staatsschreiber,
Lavater. // [S. 228]

Verbesserungen.

Es haben sich aus einem fehlerhaften Manuscript sowohl in die besondere Auflage des Gesetzes vom 20sten Decembris, betreffend die Miliz-Organisation des Cantons Zürich, – als nachwärts auch in den, pag. 123 bis 173 dieses dritten Hefts der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

gegenwärtigen Sammlung enthaltenen Abdruck des gedachten Gesetzes, einige kleine Fehler eingeschlichen, welche andurch berichtigt werden:

Pag. 133. dieser Sammlung (u. pag. 20 des besondern Abdrucks) soll das Wort: Dienstdauer keinen Special-Titul ausmachen, sondern gehört mit zum Haupttitul des dritten Abschnitts, mithin soll es heissen:

Dritter Abschnitt. Eintheilung der Militairdiensts-pflichtigen Mannschaft. – Completierung des Succurs-Regiments. – Dienst-Dauer.

Pag. 149. dieser Sammlung (und pag. 41. des besonderen Abdruks) in der zweytletzten Linie, anstatt: alljährlich im Februar, bey Einsendung der Liften der ansässigen Mannschafft, soll es heissen: alljährlich auf den 15. Jenner, bey der durch den 34 §. vorgeschriebenen Einsendung der Liften der ansässigen Mannschaft.

Pag. 158. dieser Sammlung (und pag. 53. des besondern Abdruks) soll der 122ste §. also abgeändert werden: «Die Artillerie- Dragoner- und Scharfschützen-Compagnien des Succurs-Regiments, sind den gleichen Musterungen unterworfen.»

Zürich, den 18ten Jenner 1805.

Canzley des Cantons Zürich.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016